

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/155

BMVRDJ-S751.007/0001-IV 2/2019

BG, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019)

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf dient vor allem der Umsetzung verschiedener unionsrechtlicher und internationaler Vorgaben und der Behebung praktischer Schwierigkeiten und Lücken. Die vorgeschlagenen Bestimmungen stehen daher nur in einem entfernten Zusammenhang, weshalb auf den jeweiligen Umsetzungsbedarf bzw. die wahrgenommenen praktischen Probleme jeweils bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen wird.

B. Zu Artikel 1: Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Norwegen und Island

Zur Umsetzung und Durchführung des Übereinkommens zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, ABl. Nr. L 292 vom 21.10.2006, S. 2, sollen die innerstaatlichen Bestimmungen des EU-JZG auf das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen in einem eigenen Bundesgesetz anwendbar gemacht werden. Das vorgeschlagene Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG besteht sohin im Wesentlichen aus Verweisen auf das EU-JZG.

Die gewählte Rechtstechnik ist ungewöhnlich und nicht anwenderfreundlich, was zu Schwierigkeiten und Fehlern in der Anwendung führen kann. Die Rechtsgrundlage des Übergabeverfahrens mit Island und Norwegen ist eine völkerrechtliche Vereinbarung und somit keinen raschen Änderungen unterworfen. Die unionsrechtlichen Bestimmungen über den europäischen Haftbefehl hingegen werden rascher fortentwickelt, was zu Änderungen des EU-JZG führen muss. Einer anwenderfreundlicheren und statischen Umsetzung durch eine gesonderte Durchführungsgesetzgebung wäre daher der Vorzug zu geben, auch um zukünftigen Unsicherheiten im Fall von Änderungen des EU-JZG vorzubeugen.

C. Zu Artikel 2: Änderung des EU-JZG

Im vorgeschlagenen § 27a EU-JZG soll die nachträgliche Übergabe wegen anderer Straftaten geregelt werden. Zur Wahrung der Rechte der zu übergebenden Person ist – neben der Richterzuständigkeit – vorgesehen, dass entweder eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat (wenn die Person noch in Österreich ist) oder dass die ausstellende Justizbehörde „ein Protokoll über die Erklärung der betroffenen Person zum Ersuchen oder zum Europäischen Haftbefehl“ (wenn die Person bereits übergeben wurde, was der Regelfall sein wird) zu übermitteln hat. In letzterem Fall soll keine mündliche Verhandlung stattfinden.

Die Übermittlung eines „Protokolls über die Erklärung der betroffenen Person“ ist nicht ausreichend, da nicht definiert ist, welche Verfahrensgarantien bei der Erstellung dieses „Protokolls“ einzuhalten sind, welche Belehrungen der betroffenen Person zu erteilen sind und ob eine wirksame Verteidigung bei der Erstellung dieses Protokolls gegeben sein muss. Es muss daher auf jeden Fall dafür Sorge getragen werden, dass auch im Ausland eine mündliche Verhandlung stattfindet, bei der die Rechte der betroffenen Person gewahrt sind; dies muss aus dem Protokoll hervorgehen, damit es einer Überprüfung zugänglich ist. Alternativ könnte eine mündliche Verhandlung im Wege der Videokonferenz zwischen der ersuchenden Justizbehörde mit dem österreichischen Gericht erfolgen. Wenn die Rechte der betroffenen Person im Falle der nachträglichen Übergabe nicht wirksam geschützt werden, droht eine nicht vertretbare Rechtsschutzlücke.

D. Zu Artikel 3: Änderung des ARHG

Die vorgeschlagene Regelung des § 31 Abs 1a ARHG, mit der die Urteile des EuGH vom 6.9.2016, C-182/15, Petruhhin, vom 10.4.2018, C-191/16, Pisciotti, und vom 6.9.2017, C-473/15, Schotthöfer & Steiner, umgesetzt werden, ist zu begrüßen, da die Strafverfolgung und -vollstreckung im Heimatstaat des Unionsbürgers die Regel sein sollte. Fraglich ist jedoch, ob der Heimatstaat des Unionsbürgers aufgrund der ihm vorliegenden Informationen und innerhalb der ihm gesetzten Frist überhaupt in der Lage ist, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, zumal erst umfassende Informationen bei der ermittelnde Justizbehörde eingeholt werden müssen. Sinnvoll wäre es daher, vorzusehen, dass das Gericht dem Heimatmitgliedstaat sämtliche vorliegenden Informationen von sich aus übermitteln muss, damit dieser ohne Verzug entscheiden kann. So würde auch eine lange Verfahrensdauer vermieden, die die betroffene Person belastet und auf sie Druck ausüben würde, der Auslieferung zuzustimmen.

Bei § 40 ARHG über die nachträgliche Auslieferung ist – wie bereits oben zu § 27a EU-JZG angemerkt – vorzusehen, dass im Ausland eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, bei der die Rechte der betroffenen Person gewahrt sind, wenn diese bereits übergeben wurde.

E. Zu Artikel 4: Änderung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Die vorgeschlagenen Änderungen werden als notwendig begrüßt.

F. Zu Artikel 5: Änderung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen zur Ermittlung und Beweissicherung, etwa dem unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung bei der Untersuchung und Verfolgung der seit dem Jahr 2011 in Syrien begangenen schwersten Verbrechen (IIIM) und dem Ermittlungsteam zur Förderung von Verantwortlichkeit für die vom Islamischen Staat im Irak und in der Levante begangenen Verbrechen (UNITAD), wird begrüßt.

G. Zu Artikel 6: Änderung des Börsegesetzes 2018

Neu geschaffen werden soll der gerichtliche Straftatbestand der „Manipulation der Referenzwertberechnung“. Vorgesehen ist zu diesem Zweck eine Änderung des BörseG. Es wird mit § 164 Abs 5 BörseG der Straftatbestand der gerichtlich strafbaren Marktmanipulation eingeführt, dies mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Objektives Tatbildelement ist unter anderem die Berechnung eines kritischen Referenzwertes im Sinne von Art 20 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 1011/2016 und der nach dieser Bestimmung erlassenen Durchführungsverordnung. Die Verordnung

(EU) Nr 1011/2016 teilt Referenzwerte in drei Kategorien ein, in kritische, signifikante und unbedeutende.

Gerichtlich strafbar sein sollen nur schwere Fälle der Marktmanipulation. § 164 Abs 1 und Abs 2 BörseG erfassen schwerwiegende Fälle, und zwar solche mit einem Transaktionswert über 1 Million Euro. Im Falle der Manipulation von Referenzbewertung ist nicht klar, ab wann ein solcher schwerwiegender Fall vorliegt, der eine gerichtliche Strafbarkeit rechtfertigt. Es sollte daher eine derartige Erheblichkeitsschwelle eingeführt werden, das bloße Abstellen auf „kritische“ Referenzwerte genügt nicht.

Kritische Referenzwerte werden in Art 3 Abs 1 Z 25 Benchmark-VO (EU) 1011/2016 definiert. Dabei wird auf eine von der Europäischen Kommission erstellte und aktuell zu haltende Liste abgestellt. Gerade auch mit Blick darauf, dass § 164 Abs 5 BörseG die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (!) vorsieht, ist mehr Rechtsklarheit einzufordern; es ist gesetzlich selbst näher zu definieren, wann und wie sich der kritische Referenzwert iSd § 164 Abs 5 BörseG errechnet. Zu vage ist der Formulierungsvorschlag, der auf eine Verordnung und auf eine Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung verweist und letztlich auf die Aktualität einer Liste abstellt.

Wien, am 6. Dezember 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

